

Anlage zum GWK-Abkommen

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung, Abweichung von festgelegten Finanzierungsanteilen des Bundes und der Länder

(1) Gegenstand der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung sind:

1. die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.
2. die Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.
3. die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
4. die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
5. die Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.
6. die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina
7. das Wissenschaftskolleg zu Berlin e.V.
8. andere Forschungseinrichtungen und Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung, Trägerorganisationen derartiger Einrichtungen sowie Forschungsförderungsorganisationen, sofern ihr jährlicher Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigt
9. das von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V. koordinierte Akademienprogramm
10. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen
11. Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen
12. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen.

(2) Über den jeweiligen, in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen können in den Fällen von

1. Absatz 1 Nr. 1 und 3 mit Zustimmung des Bundes und aller Länder,
2. Absatz 1 Nr. 2, 4, 6, 7, 9 und 10 mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder,
3. Absatz 1 Nr. 5 und 8 mit Zustimmung des Bundes und der Mehrheit der Länder

erbracht werden.

Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1:

Die gemeinsame Förderung erstreckt sich auch auf mehrere zu einem Programm gebündelte Vorhaben, nicht jedoch auf Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben der Ressortforschung und der Industrieforschung.

§ 2

Beteiligung und Finanzierungsanteil der Länder

- (1) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., die Max-Planck-Gesellschaft e.V., die Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. und andere Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 8) werden von allen Vertragschließenden gemeinsam finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. und die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. werden vom Bund und den beteiligten Ländern finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.
- (3) Das von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V. koordinierte Akademienprogramm (§ 1 Abs. 1 Nr. 9) wird vom Bund und von allen Ländern finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.
- (4) Die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina (§ 1 Abs. 1 Nr. 6), das Wissenschaftskolleg zu Berlin (§ 1 Abs. 1 Nr. 7) und Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (§ 1 Abs. 1 Nr. 10) werden vom Bund und dem jeweiligen Sitzland finanziert.
- (5) Der auf die einzelnen Länder entfallende Anteil für die Finanzierung der Förderung von Forschungsvorhaben (§ 1 Abs. 1 Nr. 11) wird im Einzelfall festgelegt. Das Nähere wird in einer Ausführungsvereinbarung geregelt.

§ 3

Umfang der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung

Die finanzielle Förderung von Forschungseinrichtungen umfasst die Betriebs- und Investitionskosten. Die finanzielle Förderung von Vorhaben (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 und 12) und Forschungsbauten einschließlich Großgeräten umfasst die jeweiligen Kosten nach näherer Bestimmung der Ausführungsvereinbarungen. Die anteiligen Förderungsbeträge werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar an die Zuwendungsempfänger geleistet.

§ 4

Kriterien der gemeinsamen Förderung der Wissenschaft und Forschung

- (1) Entscheidungen über die gemeinsame Förderung der Forschung sind vorrangig an Maßstäben wissenschaftlicher Qualität auszurichten; regionale Strukturentwicklungen sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Vertragschließenden fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern in den von ihnen gemeinsam geförderten Einrichtungen und -vorhaben entsprechend den in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder und in Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Förderung zum Ausdruck kommenden Grundsätzen und wirken auf die Beseitigung bestehender sowie die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts hin.